

23. November 2016

RADIOBEITRAG als Text

Neue Pflegebegutachtung: Der Grad der Selbstständigkeit ist entscheidend

Anmoderation:

Was kann ein Mensch noch alleine und wobei braucht er Hilfe? Um diese Frage geht es beim neuen Begutachtungsinstrument in der sozialen Pflegeversicherung, das ab Januar 2017 eingesetzt wird. Was genau das bedeutet und wie die Pflegebegutachtung ab 2017 aussieht, darüber hat sich Kristin Sporbeck bei Nadine-Michèle Szepan informiert. Sie ist Leiterin der Abteilung Pflege im AOK-Bundesverband.

Länge: 2.25 Minuten

Nadine-Michèle Szepan:

Die Pflegebegutachtung sieht künftig vor, dass der MDK-Gutachter zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr den Hilfebedarf einzelner Verrichtungen – etwa das Anziehen oder Waschen – in Minuten misst. Stattdessen ist ausschlaggebend, wie selbstständig ein Mensch noch ist, welche Fähigkeiten er hat und wie viel Hilfe er benötigt, um seinen Alltag zu bewältigen. Für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit werden körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen gleichermaßen berücksichtigt. Der MDK gibt im Gutachten auch Empfehlungen ab, wie die Pflegesituation verbessert werden kann, zum Beispiel mit einer Präventionsleistung.

Text: Erklärt Nadine-Michèle Szepan. Sie ist Leiterin der Abteilung Pflege im AOK-Bundesverband. Wie bisher vereinbart auch künftig ein

Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – kurz MDK – einen Termin für die Begutachtung. Er kommt dann zu den Betroffenen nach Hause oder in die Pflegeeinrichtung, um einen Eindruck von der persönlichen Pflegesituation zu gewinnen. Sinnvoll ist es in jedem Fall, dass eine vertraute Person während des Hausbesuchs dabei ist.

Nadine-Michèle Szepan:

Außerdem sollten alle aktuellen medizinischen Berichte von Haus- und Fachärzten, der Entlassungsbericht aus dem Krankenhaus, falls es einen gibt, und der Medikamentenplan bereit liegen. Wenn ein Pflegedienst bereits eingebunden ist, dann auch die Pflegedokumentation. Im Gespräch mit dem MDK sollten die Einschränkungen und Probleme, die in der Pflegesituation und im Alltag auftreten, geschildert werden.

Text:

Da es künftig nicht mehr darauf ankommt, wie lange eine Tätigkeit dauert, um dem Pflegebedürftigen zu helfen, ist kein Pfl egetagebuch mehr nötig. Zum 01. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftige nach gesetzlichen Vorgaben in das neue System mit den Pflegegraden überführt – ohne eine neue Begutachtung. Dabei wird niemand schlechter gestellt – dafür gibt eine Bestandsschutzregelung. Und so kommt es zur Einstufung in einen Pflegegrad:

Nadine-Michèle Szepan:

Der Gutachter bewertet die Situation des Pflegebedürftigen anhand von sechs verschiedenen Lebensbereichen und diese Bereiche umfassen mehrere Kriterien, was eine individuelle Betrachtung und Beurteilung möglich macht. Die Ergebnisse und Empfehlungen des MDK, auch zum Pflegegrad werden in einem Gutachten zusammengefasst und das ist dann die Grundlage für den Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad.